



Liebes Hochzeitspaar!

Wir freuen uns, dass Sie kirchlich heiraten, und wir möchten, dass Ihnen Ihr Hochzeitstag in bester Erinnerung bleibt.

Aus guten Gründen möchten Sie in einer Kirche oder mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer ausserhalb der Kirchgemeinde Ihres Wohnorts die Trauung feiern.

Die Aargauer Kirchenordnung hält fest, dass eine Trauung nur in der Kirchgemeinde des Wohnorts unentgeltlich ist. Es kann daher sein, dass Sie von der gastgebenden Kirchgemeinde oder von der ausgewählten Pfarrerin oder dem ausgewählten Pfarrer eine Rechnung für ihre Dienstleistungen erhalten. Sie könnten dies als stossend empfinden, weil Sie ja die Kirchensteuerverpflichtung an Ihrem Wohnort erfüllen.

Um dieses Problem abzufedern, kann Ihnen die Landeskirche die Kosten für die Benutzung der Kirche und für pfarramtliche Dienstleistungen ganz oder teilweise zurückerstatten.

Wir wünschen Ihnen für das grosse Fest und den gemeinsamen Weg Gottes Segen!

Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau

David Lentzsch, Projektstelle Gemeindeentwicklung
gemeindeentwicklung@ref-aargau.ch

Rückerstattungen

Auf Gesuch hin können Kosten für die Benutzung einer Kirche oder für pfarramtliche Dienstleistungen ganz oder teilweise rückerstattet werden.

Leistungen

Die Leistungen aus dem Konto für Rückerstattungen sind wie folgt:

- Kosten für die Nutzung der Kirche für eine kirchliche Trauung inklusive Dienstleistungen von Sigristen und Kirchenmusikern, die effektiven Kosten bis maximal 500 Franken,
- für pfarramtliche Dienstleistungen die effektiven Kosten bis maximal 380 Franken.

Voraussetzungen

Gesuchsberechtigt sind Ehepaare,

- von denen wenigstens ein Teil Mitglied einer reformierten Kirchgemeinde des Kantons Aargau ist,
- wenn die Trauung mit einem reformierten Pfarrer oder einer reformierten Pfarrerin vollzogen wurde.

Gesuch

Das Gesuch ist mit dem beiliegenden Formular einzureichen.